

Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Hamburg (Infrastrukturnutzungsvertrag)

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**Hamburg Port Authority
Anstalt öffentlichen Rechts
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg**

- nachstehend **Hamburg Port
Authority** genannt -

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen

- nachstehend **EVU** genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Hamburg Port Authority gestattet dem EVU die Nutzung ihrer Serviceeinrichtungen.
- (2) Diesem Vertrag liegen die Nutzungsbedingungen der Hamburg Port Authority – Allgemeiner Teil (HPA-NBS-AT) und Besonderer Teil (HPA-NBS-BT) – mit jeweils aktuellem Stand zugrunde.

§ 2

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Er verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner spätestens 6 Wochen vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Nach einer Verlängerung des Vertrages auf unbestimmte Zeit ist er jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Vertragsparteien kündbar.
- (3) Der Vertrag endet vorzeitig mit sofortiger Wirkung, wenn das EVU keine gültige Betriebsgenehmigung mehr besitzt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 5

Gerichtsstand ist ausschließlich Hamburg.

Hamburg, den _____

_____, den _____

Hamburg Port Authority

EVU